

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 13. Oktober 2017 № 36 -604-563-2017

I. Der Sachverhalt

Der tatsächliche Pfleger des minderjährigen Kindes hat eine Klage gegen das leibliche Elternteil des Kindes eingereicht mit der Forderung der Einschränkung der elterlichen Rechte und der Ernennung zum Vormund des Kindes. Die Klägerin wies darauf hin, dass die Beklagte während der Schwangerschaft in ihrer Familie lebte und sie sich nach der Geburt des Kindes zusammen mit der leiblichen Mutter mit einem Antrag an das zuständige Organ wandte, in dem sich die Eltern bereit erklärten, dass die Klägerin das Kind adoptieren sollte. Das minderjährige Kind wuchs seit Geburt bei der Klägerin auf. Die leibliche Mutter überlegte es sich später anders und erklärte sich dazu bereit, das Kind zurückzunehmen, wodurch das Verfahren der Adoption des Kindes ausgesetzt wurde. Die Klägerin argumentierte, dass die Trennung von ihr, bei dem Kind einen psychologischen Schaden anrichten würde. Die Beklagte lehnte die Klage ab und erklärte, dass der Antrag auf Einschränkung des Elternrechts keine Rechtsgrundlage habe. In einer Widerklage forderte das leibliche Elternteil die Rückgabe des Kindes an sie.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Das Gericht bestätigte die Widerklage, und wies darauf hin, dass laut der Analyse von Psychologen die Möglichkeit nachteiliger Folgen für das Kind, durch die Rückgabe des Kindes an die leiblichen Eltern, nicht bestätigt wird. Die Entscheidung wurde vom Kläger mit der Begründung angefochten, dass die negativen Folgen der Entfernung des Kindes von der Pflegeperson

durch die einschlägige Schlussfolgerung des Sozialarbeiters bestätigt wurden. Außerdem müsse das Gericht den ursprünglich von der leiblichen Mutter zum Ausdruck gebrachten Willen im Bezug auf die Adoption des Kindes berücksichtigen.

III. Kommentar

Die in den Entscheidungen aller drei Instanzen vorgeschlagene Begründung steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen sollte (Art. 1999 GZGB). Aus demselben Grundsatz folgt, dass ein Antrag eines leiblichen Elternteils auf Rückgabe eines Kindes nicht automatisch als gerechtfertigt angesehen werden sollte, bis die Gefahr eines negativen Effekts durch die Entfernung des Kindes von der tatsächlichen Pflegeperson ausgeschlossen werden kann. Wenn die Eltern-Kind-Beziehung bereits so hergestellt wurde, dass die Rückgabe des Kindes an die leiblichen Eltern seinen Interessen zuwiderläuft, wird das Elternrecht nicht mehr realisierbar. In einem solchen Fall verletzt der Staat immer noch das Recht der befugten Personen, allerdings nicht, indem er die Rückkehr des Kindes nicht gewährleistet, sondern durch eine derart verzögerte Reaktion, die es der tatsächlichen Pflegeperson und dem Kind ermöglichte, eine Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen.¹

Nino Kavshbaia

► 3.1 - 1/2021

Voraussetzungen für die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung

1. Damit eine Lösung des Streits durch Schiedsgericht als vereinbart angesehen werden kann, muss der Wille, den Streit mit Hilfe des

¹ ECtHR, *W. v. the United Kingdom*, No. 9749/82, 8 July 1987, § 68-69.

Schiedsgerichts und nicht durch das Gericht zu lösen, ausdrücklich festgestellt werden.

2. In der Schiedsvereinbarung ist die spezifische Schiedsstelle anzugeben, die den Streit zu prüfen hat.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 2 des Gesetzes über private Schiedsgerichtsbarkeit (neues Schiedsgesetz, Artikel 8).

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. Juni 2009 in der Rechtssache № 36-176-503-09

I. Der Sachverhalt

Die Klägerin reichte eine Klage gegen die beiden beklagten Unternehmen ein und verlangte, das Fehlen einer Schiedsvereinbarung festzustellen. In der Vereinbarung zwischen den Parteien war nämlich festgelegt, dass im Streitfall das "Georgische Schiedsgericht" zuständig sein sollte. Der Kläger wies darauf hin, dass die genannte Vereinbarung das Recht einräumte, den Streit nicht vor einem Schiedsgericht, sondern vor Gericht zu verhandeln. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass vereinbart wurde, den Streit durch den „georgischen Arbitragegericht“ zu lösen, eine Institution mit diesem Namen existiert aber nicht.

Die Beklagten haben der Klage widersprochen und wiesen darauf hin, dass die Beilegung des Streits durch das Schiedsgericht vereinbart war und die Aufzeichnung im Vertrag, alle in Artikel 2 des Gesetzes über private Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehenen Voraussetzungen erfüllte.

Das Stadtgericht von Tiflis gab der Klage nicht statt, was das Berufungsgericht auch bestätigte. Das Berufungsgericht stellte klar, dass die

Schiedsvereinbarung eine der Arten von Transaktionen zwischen den Parteien ist, deren Inhalt durch ihre Auslegung gemäß Art. 52 GZGB bestimmt werden muss. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass das Gesetz über private Schiedsgerichtsbarkeit keine Verpflichtung zur Aufnahme eines bestimmten privaten Schiedsgerichts vorsieht, so dass die Nichtangabe eines konkreten Schiedsgerichts kein Grund für die Unwirksamkeit der Vereinbarung sein kann.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Der Oberste Gerichtshof von Georgien hob die Entscheidungen der unteren Instanzen auf und gab der Klage vollständig statt. Insbesondere widersprach das Kassationsgericht der Begründung des Berufungsgerichts unter zwei Umständen: (1) Im Fall des Obersten Gerichtshofs ist nicht erwiesen, dass die Parteien zur Beilegung des Streits das Schiedsverfahren (und nicht durch das Gerichtsverfahren) vorgesehen haben; 2) Es ist falsch, dass das Berufungsgericht zu dem Schluss kommt, dass gemäß Art. 2 des Gesetzes über private Schiedsgerichtsbarkeit eine Vereinbarung über ein bestimmtes privates Schiedsverfahren nicht zwingend erforderlich ist. Das Problem war insbesondere die Tatsache, dass Art. 2 des Gesetzes über private Schiedsgerichtsbarkeit die Umstände definierte, die in der Schiedsvereinbarung hätten angegeben werden müssen. In dem Artikel heißt es: „In der Schiedsvereinbarung ist Folgendes anzugeben: 1) Der Name der Parteien und ihr Wohnort oder ihre rechtliche Anschrift; 2) Der Gegenstand des Rechtsstreits; 3) Der Zeitpunkt und Ort der Vereinbarung.“ In dem Artikel wurde jedoch nicht die Benennung der genauen Angaben des privaten Schiedsgerichtsstreits verlangt. Der Oberste Gerichtshof von Georgien war jedoch der Ansicht, dass der wesentliche Teil der Schiedsvereinbarung in dem genannten Artikel

nicht erschöpfend geregelt wurde. Eine Schiedsvereinbarung ist eine privatrechtliche Vereinbarung über die Wahl der Form der Verfahrensbeziehungen. Sie kann sowohl unabhängig geschlossen werden als auch als eine Vertragsbedingung zwischen den Parteien. Der Gerichtshof stellt klar, dass eine Schiedsvereinbarung eine neutrale Bedingung ist, die der Partei im Gegensatz zu anderen Vertragsbedingungen keinen Vorteil oder Nutzen verschafft. Aus der Schiedsvereinbarung sollte der Wunsch der Parteien eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, einen zwischen den Vertragsparteien bestehenden Streit mit Hilfe des Schiedsgerichts und nicht durch das Gericht zu lösen. In dieser Vereinbarung sollte auch genau festgelegt werden, in welchem Rechtsverhältnis der Streit vom Schiedsgericht geprüft werden soll, und es sollte möglich sein, das Schiedsgericht zu identifizieren, das den Streit prüfen soll. Die Schiedsvereinbarung kann zusätzlich zu diesen erforderlichen Bedingungen andere, im Allgemeinen nicht wesentliche zusätzliche Bedingungen enthalten, die vom Willen der Parteien abhängen und die für die Erfüllung in diesem speziellen Fall erforderlich sind.

Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass der Vorbehalt den Parteien keinen ausdrücklichen Grund gibt, die Schlichtung des Streits durch ein Schiedsverfahren zu prüfen: Er bezieht sich auf das "Arbitragegericht"¹ und benennt eine Institution, die tatsächlich nicht existiert. Dementsprechend entschied der Gerichtshof, dass der Vorbehalt nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach und nichtig war.

III. Kommentar

¹ Im georgischen Recht nennt man das Schiedsgericht – „Arbitrage“, das eine Alternative zum Gericht darstellt. Die gemeinsame Benutzung beider Begriffe im Vertrag machte die Vereinbarung mehrdeutig und unklar.

Das Gesetz über die private Schiedsgerichtsbarkeit wurde seit dem 1. Januar 2010 aufgehoben, als das neue Schiedsgesetz in Kraft trat. Nach dem neuen Gesetz gibt es auch Fälle in der georgischen Rechtsprechung, in denen die Voraussetzungen der Schiedsvereinbarung falsch interpretiert und die Parteien in ihrer alternativen Streitbeilegung eingeschränkt wurden. In einem der Fälle, in denen sich die Parteien entsprechend dem Schiedsvorbehaltmuster des ICC einigten (das heißt nach dem vom Schiedsinstitut empfohlenen Wortlaut), hob das Stadtgericht Batumi die Vereinbarung mit der Begründung auf, dass sich die Vereinbarung nicht auf eine Schiedsstelle bezog, sondern nur an die Schiedsregel. Die zwischen den Parteien geschlossene, Schiedsvereinbarung war nämlich wie folgt formuliert: „Eine Partei kann ein Schiedsverfahren zur Beilegung eines Streits gemäß den Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC) beantragen. Der Ort des Schiedsverfahrens ist in Tiflis, Georgien. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.“ In Bezug auf diesen Vorbehalt stellte das Stadtgericht Batumi klar, dass „die Parteien sich ausdrücklich auf eine bestimmte Schiedsinstitution einigen müssen. Im vorliegenden Fall haben sich die Parteien nicht auf eine bestimmte Schiedsinstitution geeinigt, so dass es unmöglich ist, ihre Schiedsvereinbarung zu erfüllen.“² Das Urteil wurde jedoch vom Berufungsgericht Kutaisi aufgehoben und es wurde klargestellt: "Der Kläger ... hat dem Gericht erster Instanz die georgische Übersetzung des Standard-Schiedsvorbehalts aus den Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC) vorgelegt, wonach vereinbart war, dass alle Streitigkeiten die aus diesem Vertrag entstanden sind oder im Verbindung standen, endgültig, gemäß den Schiedsregeln, von einem oder mehreren Schiedsrichtern hätten gelöst werden sollten.

² Urteil des Batumi Stadtgerichts №2-1043 / 15, 25/11/2015.

Unter Berücksichtigung dass, eine schriftliche Vereinbarung über die Beilegung des Streits durch das Schiedsgericht bestand und der Ort des Schiedsgerichts, die Sprache des Schiedsverfahrens und das Verfahren für die Ernennung von Schiedsrichtern angegeben war, meinte der Kammer, dass das Stadtgericht für diese Streitigkeit nicht zuständig war, sie sollte von dem Schiedsgericht gelöst werden, was eine Grundlage zur Abbrechung des Gerichtsverfahrens nach Art. 272₁ der georgischen Zivilprozessordnung darstellt.¹

Der Mustervorbehalt des ICC wurde jedoch vom Stadtgericht Tiflis mit der Begründung aufgehoben, dass die Parteien den Ort und die Sprache des Schiedsverfahrens nicht gewählt hätten.²

Gocha Oqreshidze

► 3.2 - 1/2021

Versäumnisurteil

1. Krankheit wird als rechtfertigender Grund für das Nichterscheinen bei der Anhörung angesehen, wenn die Person nicht physisch an der Anhörung teilnehmen konnte, worauf der Leiter der medizinischen Einrichtung in der Krankheitsanzeige direkt hinweisen muss.

2. Zur Rechtfertigung des Nichterscheinens ist die Angabe des Leiters der medizinischen Einrichtung nicht notwendig, Die Unmöglichkeit

¹ Urteil des Berufungsgerichts Kutaisi №. 2 / b-872 vom 30.11.2016.

² Urteil des Stadtgerichts von Tiflis №2 / 10472-18, 13/06/2018.

des Erscheinens bei der Anhörung kann aus der Diagnose selbst resultieren.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 215 III Zivilprozessordnung

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 26. Februar 2009 in der Rechtssache № 16-798-1013-08

I. Der Sachverhalt

Die Kläger reichten eine Klage gegen die Terjola Kooperative und den staatlichen Grundbuch- und Privatisierungsdienst Service ein und beantragten die Aufhebung der am 16. Juni 2006 unterzeichneten Annahmeerkunde auf Eigentumsübergang.

Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht bestätigte die Berufung teilweise, hob die Entscheidung auf und verwies den Fall zur Wiederaufnahme des Verfahrens an die Zivilprozesskammer zurück. Der Beklagte erschien während der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht bei der geplanten Hauptverhandlung, weshalb das Gericht ein Versäumnisurteil erlassen hat und die Forderung vollständig bestätigte.

Die Vertreter der befragten Verwaltungsbehörde legten gegen das Versäumnisurteil Berufung ein und wiesen darauf hin, dass die Abwesenheit von der Anhörung auf einen rechtfertigenden Grund zurückzuführen sei, nämlich dass sich der Vertreter zur ambulanten Behandlung im regionalen pathologischen Infektionskrankheitszentrum von Imereti befand. Um dies zu bestätigen, reichte der Beklagte eine, von regionalen Pathologiezentrum von Imereti ausgestellte, Bescheinigung ein. Das Gericht lehnte es ab, das Versäumnisurteil aufzuheben, da es den vom Be-